



Satzung (lang)

Kapitel

01.01

SATZUNG des Sportvereins Heiligenfelde von 1921 e.V.

Abschnitt A

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "Sportverein Heiligenfelde von 1921 e.V.". Er hat seinen Sitz in Syke-Heiligenfelde. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch die Ausübung und Förderung des Sportes. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsvorschriften der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung von 1977. (BGBl.I 1976 S. 613)
2. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Vereinsämter

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können Hilfspersonen für Büro und Sportanlagen bestellt werden; § 2 Abs. 3 ist zu beachten.

Abschnitt B – Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
2. Außerordentliche Mitglieder sind
 - a) Studenten und in Berufsausbildung befindliche Mitglieder
 - b) Jugendliche Mitglieder (das sind solche, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18.Lebensjahr noch nicht vollendet haben)
 - c) Gastmitglieder, die einem anderen Sportverein angehören und dem SV Heiligenfelde spieltechnisch angeschlossen sind (z. B. durch Bildung von Spielgemeinschaften)Alle anderen aktiven Mitglieder sind ordentliche Mitglieder. Der Vorstand hat das Recht, die Spielberechtigung von jugendlichen Mitgliedern und Gastmitgliedern einzuschränken.
3. Passive Mitglieder sind Mitglieder, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern, die aber keinen aktiven Sport betreiben.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen des §14.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die in unbescholtenem Rufe steht.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür besonders vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

§ 7

1. Mit der Aufnahme durch den Vorstand und Entrichtung des Beitrages beginnt die Mitgliedschaft, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Abgabe des Antrags abgelehnt wird.
2. Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung. Mitgliedskarten werden nicht ausgegeben.

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die ordentlichen aktiven und die passiven Mitglieder (§ 5) genießen im übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung' des Vereins ergeben. Mitglieder, die das 16.Lebensjahr bei Beginn des Geschäftsjahres vollendet haben, besitzen das aktive, Mitglieder, die das 21.Lebens,jahr bei Beginn des Geschäftsjahres

vollendet haben besitzen das aktive und passive Wahlrecht. In der Mitgliederversammlung haben die ordentlichen aktiven und passiven Mitglieder gleiches Stimmrecht.

3. Die außerordentlichen aktiven Mitglieder haben Anspruch auf ermäßigte Beitragszahlung. Im Einzelfall entscheidet hierüber der Vorstand. Die Gastmitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht, im übrigen aber gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
4. Die jugendlichen Mitglieder (Mitglieder, die beim Beginn des Geschäftsjahres das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) haben das Recht, an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilzunehmen.
5. Ehrenmitglieder haben alle Rechte des ordentlichen Mitglieds. Sie sind von Beitragsleistungen befreit.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
2. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Das gilt insbesondere auf den Spielplätzen. Die Platz- und Spielordnung ist einzuhalten. Alle Verstöße gegen die Hallen- Spiel- und Platzordnung sowie gegen die Spielordnungen der Fachverbände, die mit Bestrafungen unter Vereinshaftung geahndet werden, gehen zu Lasten des jeweiligen Vereinsmitgliedes. Die vom Verein verauslagten Strafen einschließlich Kosten sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bestrafung zu erstatten. Wird eine Mannschaft mit einer Strafe belegt, so haften alle Mitglieder dieser Mannschaft zu gleichen Teilen gegenüber dem Verein und sind zur Erstattung der Strafe einschließlich Kosten verpflichtet.
3. Sämtliche Mitglieder - mit Ausnahme der Ehrenmitglieder- sind zur Beitragszahlung verpflichtet (siehe auch Sonderregelung im § 8)
4. Die Pflicht zur Zahlung einer Umlage ergibt sich aus § 11.

§ 10 Beitrag

1. Alle ordentlichen und außerordentlichen aktiven und passiven Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen.
2. Der Jahresbeitrag ist jeweils am 1.7. eines Jahres fällig. Die Höhe des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.
3. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie nach §13 ausgeschlossen werden.
4. Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden; in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

§ 11 Umlagen

1. Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage anordnen und den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder bestimmen.
2. § 10 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 12 Austritt

1. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung zum Jahresende (31.12. des Jahres) gekündigt werden. Die Kündigung muß dem Vorstand spätestens am 1. 12. des Jahres zugestellt werden.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 13 Ausschluß

1. Durch Beschluß des Vorstands, von dem mindestens 2/3 anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere
 - a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
 - b) schwere Schädigungen des Ansehens des Vereins
 - c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
 - d) Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger Mahnung (§ 10 Abs. 3)
2. Vor der Beschlußfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
3. Der Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
4. Gegen den Beschluß des Vorstands steht dem Mitglied innerhalb von einem Monat nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ist über die Berufung zu entscheiden.

§ 14 Ehrungen

1. Für besondere Verdienste um den Verein und um den Sport allgemein können verliehen werden
 - a) die Vereinsnadel in Silber für 25jährige ununterbrochene Mitgliedschaft
 - b) die Vereinsnadel in Gold für 40jährige ununterbrochene Mitgliedschaft
 - c) die Eigenschaft als Ehrenmitglied für 50jährige ununterbrochene Mitgliedschaft oder für besondere Verdienste um den Verein und den Sport im allgemeinen

- d) die Vereinsnadel in Silber für besondere Verdienste um den Verein oder langjährige Mitgliedschaft im Vorstand oder erweiterten Vorstand
2. Die Verleihung der Vereinsnadel wird vom Vorstand beschlossen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen.
 3. Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
 4. Auf Beschluß des Vorstandes wird eine Leistungsnadel in Silber und in Gold verliehen. Diese Ehrung wird bei besonders hervorragenden sportlichen Leistungen verliehen.

Abschnitt C – Organe des Vereins

§ 15 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

§ 16 Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem 1., dem 2. und dem 3. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Kassenwart sowie dem Jugendleiter. Jedes Vorstandsmitglied ist je einzeln zur Vertretung berechtigt.
2. Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen von mehr als DM 3.000,--verpflichten, bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstandes. Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen von mehr als DM 1.000,--verpflichten, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§ 17 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorstand (§ 16)
 - b) den Spartenleitern oder deren Vertreter
 - c) dem Pressewart
 - d) dem Sozialwart

Der Vorstand ist berechtigt, weitere Mitglieder zu berufen, die dem erweiterten Vorstand mit beratender Stimme angehören.

2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung. Die Wahl des 1. Vorsitzenden erfolgt stets geheim. Auch die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder, also auch der Mitglieder des erweiterten Vorstandes, muß in geheimer Wahl erfolgen, wenn mehrere Wahlvorschläge vorliegen. Im übrigen erfolgt die Wahl durch Aufheben der Hand.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von vier Jahren, die übrigen Vorstandsmitglieder (erweiterter Vorstand) für je zwei Jahre gewählt. Auf Beschluß der Mitgliederversammlung können für die Mitglieder im Vorstand (Kassenwart und Schriftführer) Stellvertreter gewählt werden, die dem Vorstand mit beratender Stimme angehören. Gewählte Stellvertreter für den Kassenwart und den Schriftführer sind berechtigt, die Geschäfte der laufenden Verwaltung für den Verein zu führen. Sie sind nicht berechtigt verpflichtende Erklärungen abzugeben.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so wird dessen Aufgabenbereich von den übrigen Mitgliedern im Vorstand mit übernommen. Scheidet während seiner Amtszeit der 1., 2. oder 3. Vorsitzende aus, so kann eine Nachwahl stattfinden. Sie muß innerhalb von 4 Wochen stattfinden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheidet.

§ 18 Vorstandssitzung

1. Eine Vorstandssitzung muß einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
3. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der verschiedenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 19 Kassenwart

1. Der Kassenwart hat die Kassengeschäfte zu erledigen.
2. Er hat einen jährlichen Haushaltsplan aufzustellen, der vom Vorstand zu genehmigen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen ist.
3. Er hat nach Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern (§ 32) zur Überprüfung vorzulegen.
4. Der Kassenwart sowie der stellvertretende Kassenwart sind berechtigt, über die Konten des Vereins zu verfügen.

§ 20 Geschäftsführer

1. Der Geschäftsführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

2. Protokolle muß er gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnen, das ebenfalls an der Sitzung bzw. Versammlung teilgenommen haben muß.

§ 21 Spartenleiter

Den Spartenleitern unterliegt die Leitung des gesamten sportlichen Betriebs in der jeweiligen Sparte. Neue Sparten können nur auf Beschluß des Vorstandes eingerichtet werden. Sind mit der Neueinrichtung einer Sparte erhebliche finanzielle Verpflichtungen verbunden, so kann diese Sparte nur auf Beschluß der ordentlichen Mitgliederversammlung eingerichtet werden. Die jugendlichen Mitglieder einer Sparte werden von dem jeweiligen Spartenleiter im erweiterten Vorstand vertreten.

§ 22 Platz- und Gerätewart

Der Platz- und Gerätewart hat die Instandhaltung und Wartung der Plätze und Geräte sowie sämtlicher Anlagen zu überwachen.

§ 23 Pressewart

Der Pressewart sorgt für die Berichterstattung über das Vereinsleben in der Tagespresse bzw. im vereinseigenen Mitteilungsblatt.

§ 24 Sozialwart

Dem Sozialwart obliegt die Meldung der Sportverletzungen. Sportverletzungen sind dem allgemeinen Sportunfallversicherer zu melden. Er hat weiterhin die Interessen des Sportverletzten gegenüber dem allgemeinen Sportunfallversicherer zu vertreten.

§ 25 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muß mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Viertel des Jahres stattfinden.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muß durch den 1. Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Die Einladung erfolgt schriftlich.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.
5. Beschlüsse von Spartenversammlungen sind vom Vorstand zu behandeln. In besonderen Fällen sind sie der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen.

§ 26 Inhalt der Tagesordnung

1. Die Tagesordnung muß enthalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das vergangene Geschäftsjahr; Bekanntgabe des Haushaltsplanes für das kommende Jahr
 - b) Festsetzung der Jahresbeiträge und einer etwaigen Umlage (§§ 10 u. 11 der Satzung)
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Wahl des neuen Vorstands und der Kassenprüfer (§ 29)
2. Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

§ 27 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Anträge werden in der Mitgliederversammlung zum Beschluß erhoben, wenn mehr als die Hälfte der Anwesenden für den Antrag stimmen. Die Stimmabgabe erfolgt öffentlich durch Heben der Hand. Auf Antrag eines Mitgliedes werden Abstimmungen geheim vorgenommen. Bei der Beschlußfassung über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins erfordert die Anwesenheit von mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder.
2. Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Beschlußfassung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des Verhandlungsleiters.
3. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen (vergl. § 20)

§ 28 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Auf schriftliches Verlangen vom mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder muß der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die Berechtigung ist jeweils die letzte Bestandserhebung des Kreissportbundes Grafschaft Diepholz maßgeblich.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 29 Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsprüfung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand und dem erweiterten Vorstand nicht angehören. In jedem Jahr ist ein Kassenprüfer neu zu wählen. Die Tätigkeit der Kassenprüfer darf sich lediglich über 2 Jahre erstrecken. Nach 2 Jahren ist eine Wiederwahl nicht möglich.

§ 30 Einsetzen von Ausschüssen

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse einzusetzen,

insbesondere

- a) einen Verwaltungs- und Finanzausschuß
- b) einen Sportausschuß

Weitere Ausschüsse können nach Bedarf gebildet werden.

§ 31 Verwaltungs- und Finanzausschuß

Dem Verwaltungs- und Finanzausschuß gehören neben dem Kassenwart die jeweils erforderliche Anzahl von sachkundigen Mitgliedern an; sie beraten den Vorstand in finanziellen und wirtschaftlichen Fragen und haben das Recht, selbst zu planen und Vorschläge zu unterbreiten.

§ 32 Sportausschuß

Der Sportausschuß unterstützt den Vorstand sowohl bei der sportlichen Ausbildung und Betreuung der aktiven Mitglieder als auch bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Spiel- und Sportbetriebes. Er setzt sich zusammen aus den Spartenleitern und ggf. den Betreuern der einzelnen Bereiche, soweit sie gewählt und vom Vorstand bestätigt wurden.

Abschnitt D - Schlußbestimmungen

§ 33 Haftpflicht

Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 34 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht faßt.
2. Zur Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung durch eingeschriebenen Brief an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
3. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende des Vereins, der Kassenwart und der Geschäftsführer zu Liquidatoren bestellt; deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 47 ff. BGB.
4. Bei der Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Syke, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes innerhalb der Stadt Syke verwenden muß.
5. Der 1. Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister beim Amtsgericht in Syke anzumelden.

§ 35 Inkrafttreten der Satzung

Durch die vorstehende, in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 15.4.1978 beschlossene Satzung erlischt die in der Gründungsversammlung vom 20.6.1953 errichtete Satzung.

Syke Heiligenfelde, den 15.4.1978
und Änderung der Mitgliederversammlung vom 11.3.1994